



# REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

## Satzung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am xx.xx.2025 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Die Fortschreibung des Kapitels 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ sowie des Kapitels 4.2 „Energieversorgung“ – Plansätze 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und 4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vom xx.xx.2025– bestehend aus Textteil und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, nachdem das Ministerium nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die angezeigten Ziele und Grundsätze verbindlich.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung des Regionalplans vom xx.xx.xxxx in den nach § 1 geänderten Bereichen außer Kraft.

Karlsruhe, xx.xx.xxxx

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat  
Verbandsvorsitzender